



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 41/20

WIEN ENERGIE Bundesforste
Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG,
Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

KURZFASSUNG

Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG nahm das von ihr errichtete Biomassekraftwerk Simmering im Jahr 2006 in Betrieb, welches auf Basis des Ökostromgesetzes bis Ende Juli 2019 gefördert wurde. Mit Auslaufen dieser Förderung wurde das Biomassekraftwerk vorübergehend stillgelegt bzw. konserviert. Die Wiederinbetriebnahme erfolgte im Februar 2020, ab diesem Zeitpunkt trat für die nächsten 3 Jahre eine neuerliche Ökostromförderung nach dem Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz in Kraft.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass das Biomassekraftwerk Simmering in den vergangenen Jahren nur mit Förderungen wirtschaftlich betrieben werden konnte. Mit Auslaufen der Ökostromförderung aufgrund des Ökostromgesetzes nach 13 Jahren musste das Kraftwerk vorübergehend für rd. 7 Monate stillgelegt bzw. konserviert werden, da trotz des KWK-Betriebes das Kraftwerk aufgrund der niedrigen Strommarktpreise nicht kostendeckend geführt werden konnte. Die Wiederinbetriebnahme auf Basis der 3-jährigen Ökostromförderung nach dem Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz erlaubte einen kurzfristigen wirtschaftlichen Weiterbetrieb, allerdings musste das Biomassekraftwerk zuvor auf Grundlage von Impairmenttests beträchtlichen außerplanmäßigen Abschreibungen unterzogen werden.

Zum Zeitpunkt der Einschau war das geplante Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, das einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb des Biomassekraftwerkes Simmering bis zum Ablauf ihres 30. Betriebsjahres erlauben würde, noch nicht in Kraft. Das geprüfte Unternehmen ging jedoch von einem baldigen Inkrafttreten der neuen Ökostromförderung aus. Bezüglich künftiger Impairmenttests sowie zur Meldung von Firmenbuchdaten wurden Empfehlungen ausgesprochen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die wirtschaftliche Entwicklung der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	9
2. Allgemeines zur WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG und zum Biomassekraftwerk Simmering	11
2.1 Historie der Gesellschaft: Gründung und Gesellschaftsvertrag	11
2.2 Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung	13
2.3 Biomassekraftwerk Simmering.....	14
3. Gesetzliche Bestimmungen betreffend Förderung und Abnahme von Ökostrom	20
3.1 Ökostromgesetz	20
3.2 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz.....	20
3.3 Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz.....	21
3.4 Künftige (bundesweite) Ökostromförderung nach Auslaufen des Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetzes	23
4. Wesentliche Verträge.....	26
4.1 Vertrag über die Abnahme von Ökostrom.....	26
4.2 Vertrag über die Abnahme von (Fern-)Wärme.....	27

4.3 Biomasseliefer- und Bezugsvertrag	29
4.4 Sonstige wesentliche Verträge	30
5. Geplante und tatsächliche Leistungsdaten des Biomassekraftwerkes Simmering für die Jahre 2013 bis 2020	32
5.1 Plan für die Jahre 2013 bis 2020	32
5.2 Ergebnis der Jahre 2013 bis 2020	32
6. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der geprüften Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 und des vorläufigen Jahresabschlusses 2020 sowie der Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025	33
6.1 Allgemeines.....	33
6.2 Bilanzen.....	35
6.3 Gewinn- und Verlustrechnungen	37
6.4 Cashflowrechnungen	42
6.5 Wirtschaftliche Planungen ab dem Jahr 2021 und Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025.....	42
7. Wert des Beteiligungsansatzes an der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG und außerplanmäßige Abschreibungen durch die WIEN ENERGIE GmbH.....	43
8. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	44

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Biomassekraftwerk Simmering - Außenansicht	16
Abbildung 2: Entladegosse und Silo	17
Abbildung 3: Anfahrerbrenner	17
Abbildung 4: Kondensator	18
Abbildung 5: Turbine	18
Abbildung 6: Speisewasserbehälter	19
Tabelle 1: Geplante Mengen an Strom- und Fernwärmeerzeugung für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020	32
Tabelle 2: Tatsächliche Leistungsmengen für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020	32

Tabelle 3: Vermögens- und Finanzlage zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2013 bis 2020	35
Tabelle 4: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember)	37
Tabelle 5: Entwicklung der Cashflows für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember)	42

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Biomasseförderung- Grundsatzgesetz.....	Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromer- zeugung aus Biomasse
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus er- neuerbaren Quellen
EU.....	Europäische Union
EUR	Euro
FBG	Firmenbuchgesetz
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compag- nie Kommanditgesellschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh.....	Gigawattstunde
IFRS.....	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
KA	Kontrollamt

KG	Kommanditgesellschaft
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LGBl.	Landesgesetzblatt
lt.	laut
m.b.H.....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR	Millionen Euro
MW	Megawatt
MWh.....	Megawattstunde
NÖ	Niederösterreich
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
Ökostromförderbeitrags- verordnung 2019	Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltig- keit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2019
Ökostromförderbeitrags- verordnung 2020.....	Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltig- keit und Tourismus über die Bestimmung des Ökostromförderbeitrags für das Kalenderjahr 2020
Ökostromgesetz	Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitäts- erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern
rd.....	rund
s.	siehe
SCNR	Selektive nichtkatalytische Reduktion bzw. Englisch selective non-catalytic reduction
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
Wiener Biomasseförderung- Ausführungsgesetz	Gesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse

Wr. Biomassezuschlag-

VerordnungVerordnung der Wiener Landesregierung über die
Bestimmung des Wiener Biomassezuschlages

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte stichprobenweise die wirtschaftliche Entwicklung der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG, die als operativ tätige Personengesellschaft das Biomassekraftwerk Simmering errichtete und betreibt.

Das Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des von der geprüften Gesellschaft betriebenen Biomassekraftwerkes Simmering. Insbesondere war bei der Einschau die Frage zu beantworten, ob das Biomassekraftwerk als Ökostromanlage, die sowohl Strom als auch Fernwärme produziert, die geplanten und prognostizierten Ergebnisse erzielt und daher wirtschaftlich betrieben werden kann.

Nichtziele der Prüfung waren sicherheitstechnische und vergaberechtliche Aspekte, ebenso blieben ökologische Auswirkungen des Kraftwerksbetriebes außer Betracht. Weiteres Nichtziel war die Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH, da diese als Komplementär-GmbH und reine Arbeitsgesellschafterin lediglich eine pauschale Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeiten erhielt.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 1. Quartal des Jahres 2021. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 17. Dezember 2020 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 11. März 2021 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Prüfung einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Videokonferenzen sowie Interviews bei der Arbeitsgesellschafterin WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH. Ein Ortsaugenschein im Biomassekraftwerk in Simmering fand am 21. Jänner 2021 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

1.5.1 Ein Vorbericht des Stadtrechnungshofes Wien zum prüfungsgegenständlichen Thema lag vor:

- „WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG und WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH, Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung, KA IV - GU 218-1/11“.

In diesem Bericht stellte das damalige Kontrollamt der Stadt Wien in seiner Einleitung die Gründung, den Unternehmensgegenstand und die Geschäftsführung der beiden

Gesellschaften dar. Weiters wurden darin die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Förderung und Abnahme von Ökostrom sowie Förderung der Errichtung des Biomassekraftwerkes Simmering durch das Land Wien beschrieben.

Das damalige Kontrollamt der Stadt Wien beschrieb in weiterer Folge das mit Mitte des Jahres 2006 in Betrieb genommene Biomassekraftwerk Simmering und die zugrunde liegenden Investitionsrechnungen hinsichtlich des Kraftwerkbetriebes. Auch stellte es die geplanten den tatsächlichen Leistungsdaten des Biomassekraftwerkes der Jahre 2006/07 bis zum 1. Halbjahr 2009/10 gegenüber und beschrieb den Wärmelieferungsvertrag mit der damaligen Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. und den Biomasseliefer- und Bezugsvertrag.

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG wurden die Bilanzzahlen der Geschäftsjahre 2003/04 bis 2008/09 sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2003/04 bis 2008/09 tabellarisch dargestellt, erläutert und kommentiert. Zur Darstellung der Entwicklung der Finanzlage wurden vom damaligen Kontrollamt der Stadt Wien die erzielten Cashflows der Geschäftsjahre 2003/04 bis 2008/09 aufgezeigt, erläutert und kommentiert. Weiters wurden Soll-Ist-Vergleiche der Ertragslage der Jahre 2005/06 bis zum 1. Halbjahr 2009/10 dargestellt, erläutert und kommentiert.

Das damalige Kontrollamt der Stadt Wien unterteilte die wirtschaftliche Gesamtwürdigung einerseits in den Zeitraum der Ökostromförderung (13 Jahre) und andererseits in den Zeitraum nach Ablauf der Ökostromförderung (ab dem 14. Jahr). Es hielt dabei fest, dass die prognostizierten Ergebnisse nicht erreicht werden konnten und die Umsatz- und Eigenkapitalrentabilität der ersten 4 operativen Geschäftsjahre insgesamt geringfügig negativ waren. Die Empfehlungen, Verbesserungsmaßnahmen weiter voranzutreiben und das diesbezügliche interne Projekt zur Erhöhung der Betriebsstunden weiterzuerfolgen, waren zum damaligen Zeitpunkt der Einschau bereits in Umsetzung. Hinsichtlich einer Betriebsfortführung nach Ablauf der Ökostromförderung empfahl das damalige Kontrollamt der Stadt Wien, wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Alternativen zum damalig verwendeten Brennstoff bzw. Energieträger zu prüfen.

In ihrer Stellungnahme gab die WIEN ENERGIE GmbH als Komplementärin der geprüften Gesellschaft bekannt, dass sie bereits Recherchen hinsichtlich möglicher Brennstoffalternativen durchführt und Szenarien für die Zeit nach Auslaufen der Ökostromförderung evaluiert. Weiters führte sie aus, dass am Markt verfügbare Brennstoffe unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte (Preis, verfügbare Mengen und Abschläge zum Ökostrom-Einspeisetarif) auf ihre technische und bewilligungsrechtliche Einsetzbarkeit hin geprüft werden.

2. Allgemeines zur WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG und zum Biomassekraftwerk Simmering

2.1 Historie der Gesellschaft: Gründung und Gesellschaftsvertrag

2.1.1 Hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen für die Gründung der Gesellschaft, der Gründung im Jahr 2004, der 3 Gründungsgesellschafterinnen und der Firmenbucheintragung sowie des Gegenstandes des Unternehmens der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Vorbericht.

2.1.2 Auf Basis des Verschmelzungsvertrages vom 2. Juli 2013 wurde die damalige Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. als übertragende Gesellschaft mit der WIEN ENERGIE GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen, wodurch der Kommanditistenanteil der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. an der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG auf die weitere Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH überging.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren im Jahr 2021 somit die WIEN ENERGIE GmbH mit einer Haftungssumme von 200.000,-- EUR sowie die ÖBf Beteiligungs GmbH mit einer Haftungssumme von 100.000,-- EUR Kommanditistinnen der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG. Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH war seit der Gründung die unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. Komplementärin ohne Vermögenseinlage.

2.1.3 Im Jahr 2012 wurde vom abweichenden Wirtschaftsjahr mit Stichtag 30. September auf den Bilanzstichtag 31. Dezember umgestellt, womit das Wirtschafts- bzw. Geschäftsjahr ab diesem Jahr das Kalenderjahr war.

2.1.4 Der Gesellschaftsvertrag wurde mit 29. August 2013 neu gefasst. Darin waren die beiden nunmehrigen Kommanditistinnen WIEN ENERGIE GmbH und ÖBf Beteiligungs GmbH mit ihrem Kapitalanteil genannt und das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr festgehalten. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich Gesellschaftsform, Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Gesellschafterkonten, Vertretung, Geschäftsführung, Aufwandsentschädigung und Haftungsprämie, Gesellschafterbeschlüsse, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung und Entnahmen, Gesellschafteranteile, Dauer der Gesellschaft sowie Auflösung und Kündigung blieben unverändert.

2.1.5 Der Stadtrechnungshof Wien nahm im Zuge seiner Prüfung Einsicht ins Firmenbuch und stellte fest, dass das Datum des der Gründung zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrages vom 12. Mai 2004 unverändert im Firmenbuch eingetragen war. Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG gab dazu an, dass eine diesbezügliche Anmeldung des im Jahr 2013 neu gefassten Gesellschaftsvertrages beim zuständigen Firmenbuchgericht sogleich am 29. August 2013 erfolgte.

Im Zuge der nunmehrigen Einschau konnte die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG nicht mehr nachvollziehen, warum das Firmenbuchgericht die Aktualisierung des Datums des Gesellschaftsvertrages im Firmenbuch unterließ.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass es sich bei der vorliegenden Gesellschaft um eine Sonderform der KG, nämlich um eine sogenannte kapitalisierte Personengesellschaft, handelt, die in zahlreichen Rechtsvorschriften der Kapitalgesellschaft gleichgestellt ist. Im Hinblick auf die Rechtsvorschriften des FBG empfahl der Stadtrechnungshof Wien daher, das Datum des aktuellen Gesellschaftsvertrages beim Firmenbuchgericht nochmals bekanntzugeben.

2.2 Organe der Gesellschaft, Geschäftsführung

2.2.1 Der Gesellschaftsvertrag enthielt umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse, wobei die Generalversammlung nur beschlussfähig war, wenn alle Kommanditistinnen vertreten waren.

Alle Gesellschafterbeschlüsse waren mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern nicht in dem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben war. Laut Gesellschaftsvertrag bedurften bestimmte Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, beispielsweise die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen. Solange die Österreichische Bundesforste AG oder an ihrer Stelle eine 75%ige Konzerngesellschaft Kommanditistin ist, bedurften weitere bestimmte Gesellschafterbeschlüsse einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Darunter fielen im Wesentlichen die Genehmigung des jährlichen Voranschlages und bis zum 31. Dezember 2018 die Entscheidung über den Fortbetrieb des Biomassekraftwerkes über den geförderten Zeitraum hinaus. Weiters waren die Änderungen, die Ergänzungen und die Beendigung des Biomasseliefervertrages, des Stromliefervertrages sowie des Fernwärmeliefervertrages von dieser Regelung umfasst.

2.2.2 Alleingeschäftsführerin der Gesellschaft war die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH als Komplementärin ohne Vermögenseinlage. In der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH waren zum Zeitpunkt der Einschau 2 Geschäftsführer bestellt.

Hervorzuheben war, dass nach dem Gesellschaftsvertrag der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Prokuristinnen bzw. Prokuristen der Komplementärin, die gleichzeitig Vertreterinnen bzw. Vertreter (Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Vorstand) von Gesellschaften, die mit der WIENER STADTWERKE GmbH oder der Österreichischen Bundesforste AG konzernmäßig (mit einer Beteiligung von mehr als 75 %) verbunden sind, Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und solchen Konzerngesellschaften in Vertretung beider Gesellschaften abschließen durften.

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Anfang Jänner 2021 Einschau ins Firmenbuch und stellte fest, dass zu diesem Zeitpunkt 1 Geschäftsführer der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH auch als Prokurist bei der Österreichischen Bundesforste AG fungierte.

2.2.3 Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG verfügte über kein eigenes Personal. Der Betrieb des Biomassekraftwerkes Simmering wurde im Wesentlichen durch Personal der Kommanditistin WIEN ENERGIE GmbH sichergestellt, deren Kosten auf der Grundlage entsprechender Dienstleistungsverträge zwischen den Gesellschaften verrechnet wurden.

2.3 Biomassekraftwerk Simmering

2.3.1 Hinsichtlich der Beschreibung des Biomassekraftwerkes, seines Standortes, seines Probetriebes und seiner Inbetriebnahme im Jahr 2006 verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Vorbericht.

Auch hinsichtlich der Investitionsrechnungen betreffend Kraftwerksbetrieb, auf welchen schlussendlich die Entscheidung zur Errichtung und des Betriebes des Biomassekraftwerkes Simmering basierte, verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen bereits genannten Vorbericht.

2.3.2 Die Ökostromförderung nach dem Ökostromgesetz lief Ende Juli 2019 aus, weshalb das Biomassekraftwerk Simmering infolge fehlender Rentabilität vorübergehend stillgelegt bzw. konserviert wurde. Das Biomassekraftwerk wurde am 31. Juli 2019 vom Netz genommen. Der Marktpreis für Strom lag nämlich deutlich unter dem Fördertarif, sodass auch mit der Abgabe von Fernwärme das Biomassekraftwerk nicht wirtschaftlich zu betreiben war. In den Sommermonaten bestand kein Bedarf an Fernwärme.

Am 17. Februar 2020 wurde das Biomassekraftwerk wieder hochgefahren und auf Basis der unten genannten neuen Förderbestimmungen samt neuem Förder- und Einspeisetarif mit 19. Februar 2020 wieder ans Netz angeschlossen. Aufgrund von Stö-

rungen im Zuge dieses Hochfahrens bzw. dieser neuerlichen Inbetriebnahme und deren Behebungen während des laufenden Betriebes war das Biomassekraftwerk letztlich ab 24. Februar 2020 im stabilen Vollbetrieb.

2.3.3 Während der Dauer der vorübergehenden Stilllegung bzw. Konservierung fanden Konservierungsarbeiten an den Pumpen sowie umfangreichere Reinigungsarbeiten statt. Vor der neuerlichen Inbetriebnahme wurden diverse Überprüfungs- und Wartungsarbeiten an den Förderbändern, den Armaturen und Gebläsen sowie Ölwechsel bei diversen Aggregaten vorgenommen.

2.3.4 Aufgrund der Bestimmung des Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetzes, dass der Fördertarif nur dann zu gewähren ist, wenn die Ökostromanlage innerhalb eines durchgehenden Zeitraumes von 12 Monaten einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht, beauftragte die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG Anfang Dezember 2019 ein technisches Büro für Maschinenbau zur Erstellung eines Gutachtens über die erzielbaren Brennstoffausnutzungsgrade im KWK-Betrieb des Biomassekraftwerkes Simmering.

Das mit 27. Jänner 2020 datierte Gutachten hielt fest, dass das Biomassekraftwerk Simmering als Dampfkraftwerk mit einem Dampfkessel mit einer zirkulierenden Wirbelbeschichtung und einer Entnahme-Kondensationsdampfturbine mit 1-facher Zwischenüberhitzung ausgeführt ist. Über die Dampfentnahme wird eine Niederdruckdampfschiene angespeist, von der neben dem Heizkondensator zur Fernwärmeauskopplung der Entgaser und die beiden Dampf-Luvos versorgt werden. Als Brennstoff kommt unbehandeltes Waldhackgut zum Einsatz, wobei Erdgas als Start- und Stützbrennstoff in der Wirbelschichtfeuerung dient. Zur Reinigung der Rauchgase sind eine SCNR-Anlage mit Ammoniakendüsung in der Brennkammer und ein Schlauchfiltersystem zur Staubabscheidung installiert. Durch die Entnahme-Kondensationsdampfturbine, die einen Anlagenbetrieb mit variabler Wärmeauskopplung erlaubt, kann die ausgekoppelte Wärmemenge im Bereich von 0 MWh (reiner Kondensationsbetrieb) bis ca. 35 MWh (maximale Wärmeauskopplung im Volllastbetrieb) stufenlos geregelt werden.

Zusammenfassend kam das Gutachten zum Schluss, dass das Biomassekraftwerk Simmering als KWK-Anlage für einen Betrieb mit variabler Wärmeauskopplung ausgelegt ist und es keine anlagentechnischen Restriktionen gibt, die einem Dauerbetrieb der Anlage mit großer Wärmeauskopplung entgegenstehen. Damit ist das Erreichen eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 % bei geeigneter Fahrweise der Anlage über einen Zeitraum von 12 Monaten problemlos möglich.

2.3.5 Wie bereits erwähnt, fand am 21. Jänner 2021 eine Besichtigung des Biomassekraftwerkes Simmering durch den Stadtrechnungshof Wien im Beisein von Mitarbeitenden der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH und der WIEN ENERGIE GmbH statt. Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH erstellte und übermittelte zur Veröffentlichung im gegenständlichen Bericht folgende Fotodokumentation:

Abbildung 1: Biomassekraftwerk Simmering - Außenansicht



Quelle: WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH

Abbildung 2: Entladegasse und Silo



Quelle: WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH

Abbildung 3: Anfahrbröner



Quelle: WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH

Abbildung 4: Kondensator



Quelle: WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH

Abbildung 5: Turbine



Quelle: WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH

Abbildung 6: Speisewasserbehälter



Quelle: WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH

2.3.6 Laut Aussage der Geschäftsführung der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH spielen Biomassekraftwerke bei der Bekämpfung von Borkenkäferkalamitäten eine wichtige Rolle. Der voranschreitende Klimawandel betrifft seit Jahren die (österreichischen) Wälder. Dies äußert sich durch massive Schäden am Wald, welche durch immer öfter auftretende Sturmkatastrophen, Schneeeinbrüche und auch länger anhaltende Trockenheiten verursacht werden. Geschätzte rd. 80 % des Einschlages der Bundesforste, die rd. 15 % des österreichischen Waldbestandes besetzen, waren in den letzten Jahren auf solche Kalamitäten zurückzuführen.

Die geschädigten und geschwächten Wälder seien lt. Aussage der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH eine ideale Brutstätte für den Borkenkäfer, der sich bei geeigneten Bedingungen explosionsartig ausbreitet und auch gesunde Bäume befällt und diese letztendlich zum Absterben bringt. Die einzige absolut wirksame Bekämpfungsmethode ist es, den befallenen Baum - noch bevor die Nachbrut den nächsten Baum befallen kann - aus dem Wald zu entfernen und damit den Borkenkäfer unschädlich zu machen. Bei diesen notwendigen Maßnahmen zur Waldhygiene spielen gerade Biomassekraftwerke eine große Rolle, da auch Teile des Baumes bzw. des Waldes entfernt werden, die kein Sägewerk bzw. die Papierindustrie verarbeiten könne. In Biomassekraftwerken werden diese Teile als Brennstoff verwendet.

Die österreichischen Biomassekraftwerke spielen daher in der Forstwirtschaft eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Wälder.

3. Gesetzliche Bestimmungen betreffend Förderung und Abnahme von Ökostrom

3.1 Ökostromgesetz

3.1.1 Hinsichtlich der Bestimmungen des Ökostromgesetzes, des gesetzlichen Kontrahierungszwanges mit seiner Abnahme- und Vergütungspflicht, des gesetzlichen Übernahme- bzw. Einspeisetarifes sowie der Laufzeit der damaligen Ökostromförderung verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Vorbericht.

Diese Ökostromförderung auf Basis des Ökostromgesetzes für das Biomassekraftwerk Simmering lief mit Ende Juli 2019 aus.

3.1.2 Aufgrund des Auslaufens der Förderung nach dem Ökostromgesetz stellte die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG einen Nachfolgeantrag, der jedoch von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG mangels vorhandenem Förderkontingent nicht genehmigt wurde.

3.1.3 Die Problematik der fehlenden Förderkontingente für Biomasse-Nachfolgetarife betraf in den Jahren 2018 und 2019 die Mehrheit aller bestehenden Biomasseanlagen in Österreich, weshalb die Bundesregierung das Ökostromgesetz novellieren wollte, um Fördermittel für Biomasse-Nachfolgetarife bereitzustellen.

Am 14. Februar 2019 scheiterte die geplante Regelung für Biomasse-Nachfolgetarife im Ökostromgesetz auf Bundesebene durch die fehlende 2/3-Mehrheit im Bundesrat. Darauf beschloss die damalige Regierung, auf Bundesebene lediglich ein Grundsatzgesetz über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse zu erlassen, für das nur eine 1-fache Mehrheit erforderlich war, womit die eigentliche Förderthematik den 9 Landesgesetzgebern überlassen wurde.

3.2 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz

3.2.1 Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz war mit 29. Mai 2019 in Kraft getreten und zielte auf die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf

Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil ab. Da die als Übergangslösung geplante Ökostromnovelle zur Rettung der damaligen 47 Biomasseanlagen in Österreich - wie bereits erwähnt - nicht zustande kam, hatte das damalige Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus dieses Biomasseförderung-Grundsatzgesetz erlassen. Dieses Gesetz betraf jene Ökostromanlagen für feste Biomasse, deren Förderdauer und Einspeisetarif in den Jahren 2017 bis 2019 ausliefen.

3.2.2 Bei diesem Grundsatzgesetz war hervorzuheben, dass es ein Erfordernis zur Mindestenergieeffizienz normierte, da eine Förderung nur dann zu gewähren ist, wenn die Biomasse- bzw. Ökostromanlage einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht.

3.2.3 Für diese Anlagen wurde damit die Möglichkeit geschaffen, dass die 9 Bundesländer in jeweiligen Ausführungsgesetzen Förderungen für Biomassekraftwerke bzw. Biomasseanlagen für die Dauer von 3 Jahren für ihr Bundesland vorsehen. Diese Ausführungsgesetze der Länder waren innerhalb von 6 Monaten nach dem auf die Kundmachung des vorliegenden Bundesgesetzes folgenden Tag zu erlassen.

3.2.4 Die für die Vergütung benötigten Mittel konnten nach den gesetzlichen Bestimmungen des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes von den im jeweiligen Bundesland an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucherinnen bzw. Endverbraucher durch einen Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß Ökostromgesetz eingehoben werden.

3.3 Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz

3.3.1 Mit 20. November 2019 erließ der Wiener Landtag das Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz (Datum der Kundmachung 13. Dezember 2019, LGBl. für Wien Nr. 64/2019), um die Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenem Anteil mit Standort im Bundesland Wien zu fördern. Davon betroffen waren jene Anlagen, deren Förderverträge mit der Ökostromabwicklungsstelle gemäß den Bestimmungen des Ökostromgesetzes zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 abgelaufen waren.

In diesem Zusammenhang hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in Wien nur das prüfungsgegenständliche Biomassekraftwerk von diesem Landesgesetz betroffen war, da es im Bundesland Wien zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Biomassekraftwerke bzw. Biomasseanlagen gab. Auch zum Zeitpunkt der Prüfung gab es neben dem Biomassekraftwerk Simmering kein weiteres Biomassekraftwerk in Wien.

3.3.2 Neben dem Anwendungsbereich regelte dieses Landesgesetz u.a. auch Pflichten der Verteilernetzbetreiberin bzw. des Verteilernetzbetreibers, die Nennung einer bzw. eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen, die Aufgaben der bzw. des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und die Pflichten der Stromhändlerinnen bzw. Stromhändler sowie Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreiber.

Hinsichtlich der Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht normierte das Landesgesetz einen Zeitraum von 36 Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Abnahme des Ökostromes nach diesem Gesetz.

Nach dem Landesgesetz war der angenommene Ökostrom monatlich zu vergüten, wobei die Vergütung nur dann zu gewähren ist, wenn die Ökostromanlage innerhalb eines durchgehenden Zeitraumes von 12 Monaten einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreicht. Der normierte Einspeisetarif für Ökostromanlagen, die unter Verwendung des Primärenergieträgers mit fester Biomasse und Abfall mit hohem biogenem Anteil betrieben werden - mit einer Engpassleistung von mehr als 10 MW -, betrug 9,39 Cent je kWh (ohne USt).

Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG erläuterte hinsichtlich des Erfordernisses des normierten Effizienzgrades, dass dieser 60%ige Brennstoffnutzungsgrad nur dann erreicht werden kann, wenn das Biomassekraftwerk Simmering fast immer auch gleichzeitig Wärme auskoppelt. Da in den Sommermonaten nicht alle Wärmeabnehmerinnen bzw. Wärmeabnehmer Fernwärme benötigen, kann

diese Effizienzregelung daher zu einer Reduktion der Betriebsstunden in den Sommermonaten und damit auch zu einer Minderung der Wirtschaftlichkeit führen.

3.3.3 Weiters normierte das Wiener Landesgesetz die Aufbringung der Fördermittel sowie Bestimmungen hinsichtlich eines Wiener Biomassezuschlages. Von allen an das öffentliche Netz in Wien angeschlossenen Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern war nämlich ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß Ökostromgesetz einzuheben. Dieser sogenannte Wiener Biomassezuschlag betrug für das Jahr 2019 9,53 % der in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 festgelegten Beträge.

3.3.4 Mit der Wr. Biomassezuschlag-Verordnung, welche mit 1. Februar 2020 in Kraft trat, wurde der Wiener Biomassezuschlag mit 7 % der in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 festgesetzten Beträge festgelegt. Mit der Wr. Biomassezuschlag-Verordnung 2021 wurde dieser ab dem 1. Jänner 2021 mit 14,75 % der in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2020 festgesetzten Beträge festgelegt.

Im Vergleich dazu normierten aufgrund der zahlreichen Biomasseanlagen auf ihrem Landesgebiet beispielsweise das NÖ Biomasseförderungsgesetz aus dem Jahr 2019 einen Biomassezuschlag von 26,5 % und das Kärntner Biomasseförderungsgesetz aus dem Jahr 2019 einen Biomassezuschlag von 31,47 % der in der Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 festgelegten Beträge. In Tirol und in Oberösterreich als Bundesländer mit geringer Anzahl an Biomasseanlagen betrug dieser Zuschlag hingegen lediglich 0,72 % bzw. 5,63 %.

3.4 Künftige (bundesweite) Ökostromförderung nach Auslaufen des Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetzes

3.4.1 Zu Prüfungsbeginn im Dezember 2020 lag der Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes vor. Dieses trat jedoch nicht wie geplant ab 1. Jänner 2021 in Kraft, da dies durch ein länger dauerndes Notifizierungsverfahren der EU-Kommission verzögert wurde. Dieses Gesetz sah die Einführung von Marktprämien zur Förderung der

Erzeugung von Strom aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik und fester Biomasse vor.

Im Gegensatz dazu verpflichtete das davor gültige Förderregime des Ökostromgesetzes die Ökostromabwicklungsstelle dazu, den in Ökostromanlagen erzeugten Strom von Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreibern für eine bestimmte Laufzeit, nämlich 13 Jahre, zu behördlich festgelegten Preisen abzunehmen, wodurch diese Komplettförderung die Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreiber von den Mechanismen des Energiemarktes nahezu vollständig befreite. Auch das Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz sah eine 3-jährige Förderung mittels behördlich festgelegter Einspeisetarife vor. Dieses Förderungssystem der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch feste Einspeisetarife war jedoch mit den geänderten unionsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbar.

3.4.2 Nach den Vorgaben der „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ und „Art. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001“ hatten Anlagenbetreiberinnen bzw. Anlagenbetreiber ihren aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom grundsätzlich selbst zu vermarkten, wobei Ökostromförderungen als Prämie auf den erzielten Marktpreis gewährt werden konnten. Diesen Vorgaben entsprechend legte das noch zu beschließende Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz die Förderung durch Marktprämie als Instrument der Betriebs- bzw. Anlagenförderung fest.

Die Marktprämie wurde aus der Differenz zwischen den Produktionskosten, dem sogenannten anzulegenden Wert, und dem Referenzmarktpreis berechnet. Die Gesamtkosten einer Anlage, die sich im anzulegenden Wert ausdrücken, sollen mit den erzielten Vermarktungserlösen und den darauf gestützten Marktprämien abgedeckt werden können. Der Referenzmarktpreis, im Wesentlichen ein Durchschnittspreis, soll durch die Regulierungsbehörde bestimmt werden, um für alle Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer eine ausreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsgrundlagen zu gewährleisten. Durch Marktprämien vergütet wird die erzeugte und ins öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeiste Strommenge im Ausmaß der vereinbarten Engpassleistung einer Anlage. Für den Fall, dass der Referenzmarktwert

den anzulegenden Wert signifikant übersteigt, soll bei größeren Anlagen eine teilweise Rückzahlung der Marktprämie vorgesehen werden, um Überförderungen zu vermeiden.

Die Marktprämie soll monatlich ausbezahlt werden, wobei monatliche Akontierungen zu leisten und nach Ablauf des jeweiligen Durchrechnungszeitraumes (Quartal bzw. Kalenderjahr) auszugleichen sind.

Wenn die Vermarktung des Stromes erfolgreich war, d.h. der tatsächliche Verkaufspreis liegt über dem Referenzmarktpreis, macht die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber einen zusätzlichen Gewinn, der als Managementprämie bezeichnet wird. Bei schlechter Vermarktung, d.h. der tatsächliche Verkaufspreis liegt unter dem Referenzmarktpreis, erwirtschaftet die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber einen Verlust.

3.4.3 Der Entwurf des Bundesgesetzes enthielt auch die Möglichkeit von Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biomasse, da aufgrund der höheren Betriebskosten das Beihilferecht für rohstoffabhängige Anlagen auch nach deren Abschreibung eine Unterstützungsmöglichkeit vorsieht. Diese Anschlussförderung hat sich auf die laufenden Kosten der Anlage zu beschränken, wobei diese Nachfolgeprämien für Biomasseanlagen bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres einer bestehenden Anlage gewährt werden können.

3.4.4 Weiters sah dieser Gesetzesentwurf vor, dass Herkunftsnachweise für den erzeugten erneuerbaren Strom bei der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber verbleiben und nicht mehr, wie im derzeitigen System, an die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG übergehen. Damit kann die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG als Ökostromanlagenbetreiberin die Herkunftsnachweise ihres erzeugten Ökostromes künftig am Strommarkt zu Marktpreisen verkaufen und damit zusätzliche Einnahmen erzielen.

Hinsichtlich der Herkunftsnachweise verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Bericht „Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Prüfung der Gebarung mit Stromherkunftsnachweisen, KA IV - GU 221-3/12“. In diesem Bericht wurden einleitend die wesentlichen rechtlichen Grundlagen zu den Stromherkunftsnachweisen und zur Stromkennzeichnung sowie zum Zweck der handelbaren Stromherkunftsnachweise dargestellt.

3.4.5 Wie bereits erwähnt, war dieses Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien, somit zu Jahresbeginn des Jahres 2021, noch nicht beschlossen. Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG bzw. die WIEN ENERGIE GmbH rechnete mit dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen des künftigen Marktprämienmodells für Ökostrom spätestens in der Jahresmitte des Jahres 2021, wodurch die weitere Förderung des Biomassekraftwerkes Simmering sichergestellt wäre. Allerdings war zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien die genaue Höhe der Marktprämie noch nicht festgelegt bzw. absehbar. Der Gesetzesentwurf bzw. das neue Gesetz sah jedoch eine Förderung für bereits bestehende Biomasseanlagen bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres vor, wodurch das Biomassekraftwerk Simmering über seine ursprünglich angenommene technische Lebensdauer von 20 Jahren hinaus, ungeachtet etwaiger umfangreicher zur Weiterverwendung notwendiger Refurbishment-Maßnahmen, gefördert werden könnte.

3.4.6 Die Aufbringung und Verwaltung der Fördermittel nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz soll durch Übernahme und Anpassung des bisher im Ökostromgesetz geregelten Aufbringungsmechanismus unter Weiterführung des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale erfolgen.

4. Wesentliche Verträge

4.1 Vertrag über die Abnahme von Ökostrom

4.1.1 Wie im Vorbericht dargestellt, normierte das Ökostromgesetz einen Kontrahierungszwang und somit eine Abnahmeverpflichtung mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, welche für die Abrechnung und Vergütung des Ökostromes in ganz

Österreich verantwortlich ist. Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG stellte für die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG hinsichtlich des erzeugten Stromes somit die einzige Kundin dar, die monatlich das Einspeiseentgelt gutschreibt.

Mit Auslaufen der Ökostromförderung nach dem Ökostromgesetz im Juli 2019 endete der ursprüngliche Vertrag, den die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG abgeschlossen hatte, mit 31. Juli 2019.

4.1.2 Im Februar 2020 schloss die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG mit der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG einen Vertrag über die Abnahme von Ökostrom gemäß dem Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetz ab. Als Datum des Beginnes der Abnahme wurde der 19. Februar 2020 vereinbart, die Förderdauer betrug 36 Monate ab Beginn der Abnahme des Ökostromes. Der Brennstoffnutzungsgrad musste gemäß Vertrag über 60 % betragen, der Brennstoffeinsatz mit fester Biomasse wurde mit 99 %, jener mit Abfall mit hohem biogenem Anteil mit 1 % festgelegt.

Der Einspeisetarif war auf Basis des oben genannten Landesgesetzes mit 9,39 Cent je kWh vereinbart.

Weiters enthielt der Vertrag umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich Rechnungslegung und Abrechnung, Verzugszinsen, Mitwirkungspflichten der Anlagenbetreiberin, Nachweispflichten, Mitgliedschaft in der Biomasse-Bilanzgruppe, Gehilfen und Betretungsrechte, Störungen in der Vertragsabwicklung, Rückabwicklung, Datenschutz, Erfüllungsort und Gerichtsstand.

4.2 Vertrag über die Abnahme von (Fern-)Wärme

4.2.1 Hinsichtlich des Wärmelieferungsvertrages mit der damaligen Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. als Abnehmerin verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Vorbericht.

Als Rechtsnachfolgerin der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. übernahm die WIEN ENERGIE GmbH im Zuge der Verschmelzung im Jahr 2013 sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Wärmelieferungsvertrag.

4.2.2 Mit 1. September 2019 schlossen die Vertragspartnerinnen einen Sideletter zu Verträgen im Zusammenhang mit dem Biomassekraftwerk Simmering ab, mit dem der oben genannte Wärmelieferungsvertrag vorübergehend ruhend gestellt und das Biomassekraftwerk einvernehmlich vorübergehend ab 1. August 2019 konserviert wurde. Unter Konservierung wurde eine vorübergehende Stilllegung der Anlage verstanden, wobei Maßnahmen zu treffen waren, damit das Biomassekraftwerk in einem annähernd betriebsbereiten Zustand blieb. Als voraussichtliche Konservierungsdauer wurden 5 bis 18 Monate genannt, wobei der Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme bzw. der Zeitpunkt des Endes der Konservierung einvernehmlich festzulegen war.

Weiters wurde der Wärmelieferungsvertrag mit dem Sideletter hinsichtlich der Vertragsdauer angepasst bzw. ergänzt. Der Wärmelieferungsvertrag wurde damit nämlich auf die Dauer von 36 Monaten ab Wiederinbetriebnahme des Biomassekraftwerkes Simmering nach dessen vorübergehender Konservierung befristet abgeschlossen, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2024 und kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeder Vertragspartnerin aufgelöst werden.

Der Sideletter trat rückwirkend mit 1. August 2019 in Kraft. Alle nicht durch den Sideletter geänderten Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrages blieben weiterhin unverändert aufrecht.

4.2.3 Mit 18. Mai 2020 schloss die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG mit der WIEN ENERGIE GmbH einen Nachtrag zum oben genannten Wärmelieferungsvertrag ab. Darin hielten die beiden Vertragspartnerinnen fest, dass der Wärmelieferungsvertrag für die Dauer der Konservierung des Biomassekraftwerkes Simmering ab 1. August 2019 bis zur Wiederinbetriebnahme ruhend gestellt war

und mit Ende dieser Ruhendstellung durch die Wiederinbetriebnahme sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten des Wärmelieferungsvertrages wiederaufleben. Als erster Inbetriebnahmetag wurde der 19. Februar 2020 festgelegt.

Um den gesetzlich erforderlichen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen zu können, müsste künftig mehr Wärme aus dem Biomassekraftwerk Simmering ausgekoppelt werden. Deshalb wurde mit diesem Nachtrag zum Wärmelieferungsvertrag die Art und der Umfang der Wärmelieferungen neu geregelt und der Wärme- und Leistungspreis neu festgelegt.

Der Vertrag wurde ebenfalls auf die Dauer von 36 Monaten befristet abgeschlossen, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2024 und kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeder Vertragspartnerin aufgelöst werden.

4.3 Biomasseliefer- und Bezugsvertrag

4.3.1 Hinsichtlich des Biomasseliefer- und Bezugsvertrages mit der Österreichische Bundesforste AG aus dem Jahr 2005 sowie des diesbezüglichen Nachtrages aus dem Jahr 2008 verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Vorbericht.

Im Jahr 2011 sowie im Jahr 2013 schlossen die beiden Vertragspartnerinnen weitere Nachträge zum Biomasseliefer- und Bezugsvertrag ab, in denen zusätzliche Zahlungen bzw. Vergütungen an die Biomasselieferantin mit jeweils 2-jähriger Befristung vereinbart wurden.

4.3.2 Mit 1. September 2019 schlossen die Vertragspartnerinnen einen Sideletter zu Verträgen im Zusammenhang mit dem Biomassekraftwerk Simmering ab, mit dem der oben genannte Biomasseliefer- und Bezugsvertrag vorübergehend ruhend gestellt und das Biomassekraftwerk einvernehmlich vorübergehend ab 1. August 2019 konser- viert wurde.

Weiters wurde der Biomasseliefer- und Bezugsvertrag mit dem Sideletter hinsichtlich der Vertragsdauer angepasst bzw. ergänzt. Der Biomasseliefer- und Bezugsvertrag

wurde damit ebenfalls auf die Dauer von 36 Monaten ab Wiederinbetriebnahme des Biomassekraftwerkes Simmering nach dessen vorübergehender Konservierung befristet abgeschlossen, endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2024 und kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jeder Vertragspartnerin aufgelöst werden.

Der Sideletter trat rückwirkend mit 1. August 2019 in Kraft. Alle nicht durch den Sideletter geänderten Bestimmungen des Biomasseliefer- und Bezugsvertrages blieben weiterhin unverändert aufrecht.

4.4 Sonstige wesentliche Verträge

4.4.1 Das Biomassekraftwerk Simmering wurde als Superädifikat auf einer Liegenschaft der WIEN ENERGIE GmbH auf Basis eines aus dem Jahr 2006 bestehenden und im Jahr 2016 angepassten Mietverhältnisses errichtet.

4.4.2 Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG schloss am 1. Juli 2010 mit der WIENER STADTWERKE Finanzierungs-Services GmbH als Poolführerin einen Vertrag zwecks Teilnahme am Cashpooling des WIENER STADTWERKE-Konzerns ab. Dadurch sollte eine effiziente Liquiditätssteuerung sowie Zinsoptimierung erzielt werden.

4.4.3 Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG schloss am 2. Juli 2010 mit einer damaligen WIENER STADTWERKE-Tochtergesellschaft und jetzigen WIEN ENERGIE GmbH einen Controlling-Dienstleistungsvertrag ab, welcher rückwirkend mit 1. Jänner 2010 in Kraft trat und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen war. Gegen ein monatliches wertgesichertes Pauschalentgelt hatte die Leistende der Leistungsempfängerin Dienstleistungen, wie beispielsweise Erstellung der Quartals- und Monatsberichte, Erstellung der jährlichen Wirtschaftsplanung inkl. Mehrjahresplanung, Vorbereitung von Unterlagen für Gesellschafterausschüsse und Generalversammlungen, Impairmentberechnungen und Betreuung bei Wirtschaftsprüfungen zu erbringen.

Mit 1. September 2019 schlossen die Vertragspartnerinnen einen Sideletter ab, mit dem der oben genannte Controlling-Dienstleistungsvertrag für den Zeitraum der vorübergehenden Konservierung des Biomassekraftwerkes hinsichtlich des pauschalen Dienstleistungsentgeltes angepasst bzw. ergänzt wurde. Das Dienstleistungsentgelt wurde für diesen Zeitraum beträchtlich gemindert, alle durch den Sideletter nicht geänderten Bestimmungen blieben weiterhin unverändert aufrecht.

4.4.4 Mit 3. März 2017 schloss die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG mit der WIEN ENERGIE GmbH eine Dienstleistungsvereinbarung betreffend Betriebsführung des Biomassekraftwerkes Simmering ab. Damit übernahm die WIEN ENERGIE GmbH die gesamte technische, kaufmännische und organisatorische Betriebsführung der Anlage. Das vereinbarte Entgelt setzte sich einerseits aus einem jährlichen Pauschalbetrag für bestimmte Dienstleistungen und andererseits aus Stundensätzen der internen Leistungsverrechnung der WIEN ENERGIE GmbH für bestimmte Dienstleistungen sowie aus pauschalen Monatsbeträgen für bestimmte Dienstleistungen zusammen. Diese Vereinbarung trat mit beiderseitiger Unterfertigung in Kraft und endete mit dem Ende des durch das Ökostromgesetz geförderten Stromabnahmepreises.

Mit 1. September 2019 schlossen die Vertragspartnerinnen einen Sideletter ab, mit dem die oben genannte Dienstleistungsvereinbarung für den Zeitraum der vorübergehenden Konservierung des Biomassekraftwerkes hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistungen und des Dienstleistungsentgeltes angepasst bzw. ergänzt wurde. Die zu erbringenden Dienstleistungen beschränkten sich im Wesentlichen auf die für die Erhaltung des Biomassekraftwerkes im ordnungs- bzw. bescheidgemäßen Zustand notwendigen Arbeiten sowie die notwendigen diesbezüglichen Verwaltungsdienstleistungen, wodurch auch das Leistungsentgelt wesentlich reduziert wurde. Diese Vereinbarung trat mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und endete mit dem Ende der Tarifförderung gemäß Biomasseförderung-Grundsatzgesetz bzw. des zugehörigen Landesausführungsgesetzes, ohne dass dies einer gesonderten Auflösungs-erklärung bedurfte. Alle durch den Sideletter nicht geänderten Bestimmungen blieben weiterhin unverändert aufrecht.

5. Geplante und tatsächliche Leistungsdaten des Biomassekraftwerkes Simmering für die Jahre 2013 bis 2020

5.1 Plan für die Jahre 2013 bis 2020

Die folgende Tabelle zeigt für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020 die geplanten Mengen an Strom- und Fernwärmeerzeugung sowie die geplanten Betriebsstunden:

Tabelle 1: Geplante Mengen an Strom- und Fernwärmeerzeugung für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stromerzeugung (in GWh)	143,3	131,1	141,2	140,9	166,8	166,6	93,6	135,6
Fernwärmeerzeugung (in GWh)	183,8	246,2	225,0	226,5	104,0	105,0	85,1	146,5
Summe Energieerzeugung (in GWh)	327,2	377,3	366,2	367,4	270,8	271,6	178,7	282,1
Anlagenverfügbarkeit (in Stunden)	7.725,0	7.761,0	8.000,0	8.000,0	8.000,0	8.000,0	4.731,0	6.866,0

Quelle: Quartalsberichte der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG

Ab dem Geschäftsjahr 2015 wurde mit einer Anlagenverfügbarkeit von 8.000 Stunden bis zum Ende des Fördertarifes nach dem Ökostromgesetz geplant.

5.2 Ergebnis der Jahre 2013 bis 2020

5.2.1 Die folgende Tabelle zeigt die tatsächlich erbrachten Mengen an Strom- und Fernwärmeerzeugung sowie die geleisteten Betriebsstunden für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020:

Tabelle 2: Tatsächliche Leistungsmengen für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stromerzeugung (in GWh)	131,7	103,1	154,7	152,0	161,6	145,7	101,7	126,8
Fernwärmeerzeugung (in GWh)	229,6	140,3	176,1	122,7	129,8	128,0	67,2	147,6
Summe Energieerzeugung (in GWh)	361,2	243,4	330,8	274,6	291,4	273,7	169,0	274,4
Anlagenverfügbarkeit (in Stunden)	7.662,2	5.522,0	8.031,7	7.513,5	8.042,4	7.276,5	4.939,8	6.697,0

Quelle: Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG

5.2.2 Die deutlich verminderten tatsächlichen Betriebsstunden des Jahres 2014 waren in erster Linie auf einen mehrmonatigen Kesselschaden zurückzuführen, der zu erheblichen Stillstandszeiten und erforderlichen Reparaturen geführt hatte.

Die geplante Anlagenverfügbarkeit von 8.000 Stunden konnte nur in den Jahren 2015 und 2017 erreicht bzw. übertroffen werden. Im Jahr 2016 hatte die Revision aufgrund ungeplanter Zusatzarbeiten doppelt so lange gedauert als geplant, wodurch die geplante Anlagenverfügbarkeit in diesem Jahr nicht mehr erreicht werden konnte. Im Jahr 2018 kam es neuerlich zu einem Kesselschaden, der einen zusätzlichen Stillstand von 1 Monat verursachte.

Im Betrachtungszeitraum wurde erstmals im Jahr 2016 mehr Strom als Fernwärme erzeugt, da ab diesem Jahr weniger Stunden im KWK-Betrieb gefahren wurden.

Dies führte aber zur Produktion einer höheren Strommenge. Im Jahr 2018 hingegen führte ein höherer als geplanter Abruf von Fernwärme zu einer niedrigeren produzierten Strommenge als geplant.

Wie bereits erwähnt, wurde das Biomassekraftwerk Simmering mit 31. Juli 2019 vorübergehend stillgelegt und mit 19. Februar 2020 wieder in Betrieb genommen, was die geringeren Betriebsstunden in den Jahren 2019 und 2020 erklärte.

6. Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der geprüften Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 und des vorläufigen Jahresabschlusses 2020 sowie der Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025

6.1 Allgemeines

6.1.1 Für den Betrachtungszeitraum legte die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2019 einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Festzuhalten war, dass es sich bei diesen Abschlussprüfungen um sogenannte Pflichtprüfungen handelte, da es sich bei der Gesellschaft um eine mittelgroße Gesellschaft im Sinn des § 221 UGB handelte.

Weiters war festzuhalten, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Jahr 2015 gewechselt wurde, sodass die 6 Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2019 durch eine andere Wirtschaftsprüfungskanzlei geprüft wurden.

Die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilten jedes Jahr jenen Bestätigungsvermerk, wonach der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an dem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Nach dem Prüfungsurteil der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften war der jeweilige Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und stand im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss.

Hinsichtlich der Ausübung der Redepflicht führte die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin in allen Berichten der Jahre 2013 bis 2019 aus, dass sie keine Tatsachen festgestellt hat, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter oder von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Auch waren die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes nicht gegeben.

6.1.2 Das in den folgenden Tabellen dargestellte Zahlenmaterial für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2019 stammte - wie bereits erwähnt - aus den geprüften oben genannten Jahresabschlüssen. Die Zahlen des Wirtschaftsjahres 2020 basierten auf einem vorläufigen ungeprüften Jahresabschluss, den die Gesellschaft im Februar 2021 erstellte.

Zur Darstellung der Vermögenslage wurden im Folgenden die Bilanzzahlen, zur Darstellung der Ertragslage die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnungen und zur Dar-

stellung der Finanzlage die Cashflows jeweils tabellarisch für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2013 bis 2020 vom Stadtrechnungshof Wien genannt, erläutert und kommentiert.

6.2 Bilanzen

6.2.1 Die folgende Tabelle zeigt die Vermögens- und Kapitalstruktur zu den jeweiligen Bilanzstichtagen zum 31. Dezember der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020 (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 3: Vermögens- und Finanzlage zu den Stichtagen 31. Dezember der Jahre 2013 bis 2020

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
1. Rechte	0,11	0,10	0,09	0,07	0,06	-	-	-
II. Sachanlagen								
1. Bauten auf fremdem Grund	5,36	4,93	4,49	4,05	3,61	0,68	0,60	0,50
2. Technische Anlagen und Maschinen	30,74	28,23	25,75	23,24	3,90	-	0,12	0,10
3. Andere Anlagen	0,27	0,15	0,03	0,01	0,02	-	-	-
B. Umlaufvermögen								
I. Vorräte								
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,19	0,16	0,22	0,27	0,21	0,16	0,11	0,21
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände								
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,06	1,43	1,35	1,53	1,16	1,43	0,01	2,71
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	5,30	4,43	5,51	3,37	3,93	4,05	5,30	4,14
3. Sonstige Forderungen	0,02	0,07	0,24	0,43	0,25	0,42	0,06	0,33
C. Rechnungsabgrenzungsposten								
	-	-	-	-	-	-	0,01	-
Bilanzsumme Aktiva	43,05	39,50	37,68	32,97	13,14	6,74	6,21	7,99
A. Eigenkapital								
I. Komplementärkapital								
1. Vereinbarte Einlagen	-	-	-	-	-	-	-	-
II. Kommanditkapital								
1. Bedungene Einlagen	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
III. Nicht gebundene Kapitalrücklage								
1. WIEN ENERGIE GmbH	24,04	24,04	22,04	17,04	3,89	3,89	1,92	1,92

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
2. ÖBf Beteiligungs GmbH	11,54	11,54	10,54	8,04	1,47	1,47	0,49	0,49
IV. Den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn/Verlust	0,39	0,21	1,37	3,39	4,50	-2,95	2,79	-0,06
B. Investitionszuschüsse	1,23	1,14	1,03	0,93	0,83	0,02	0,02	0,01
C. Rückstellungen								
1. Sonstige Rückstellungen	0,63	0,89	1,04	1,72	0,01	-	-	-
D. Verbindlichkeiten								
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,01	-	-	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1,24	1,29	1,28	0,83	1,16	1,75	0,06	1,93
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2,48	0,09	0,08	0,72	0,98	2,26	0,63	3,40
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1,19	-	-	-	-	-	-	-
Bilanzsumme Passiva	43,05	39,50	37,68	32,97	13,14	6,74	6,21	7,99

Quelle: Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG

6.2.2 Auf das Sachanlagevermögen wurden in den Jahren 2017 und 2018 beträchtliche außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wodurch sich die Buchwerte für das Biomassekraftwerk Simmering, nämlich der Bauten auf fremdem Grund sowie der technischen Anlagen und Maschinen, wesentlich verringerten. Im Jahr 2019 erfolgten Zuschreibungen auf Bauten auf fremdem Grund sowie auf technische Anlagen und Maschinen in geringem Ausmaß.

Die jährliche Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte jeweils zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalteten im Wesentlichen die Forderungen aus dem Cashpooling des WIENER STADTWERKE-Konzerns, die anstelle von Bankguthaben im Umlaufvermögen in der Bilanz aufscheinen.

Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen resultierten aus Großmutterzuschüssen, welche gemäß Gesellschafterbeschlüssen der Eigenkapital- bzw. Eigenmittelausstattung

der Gesellschaft dienten. Die Umbuchung der Kapitalrücklagen auf die Verrechnungskonten der Kommanditistinnen ist bei Personengesellschaften zulässig, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss vorliegt. Das Motiv für diese gewählte Vorgangsweise war, dass Kapitalrückführungen durch entsprechende Entnahmen der Kommanditistinnen vom jeweiligen Verrechnungskonto möglich sein sollten.

Die Verminderungen der nicht gebundenen Kapitalrücklagen im 8-jährigen Betrachtungszeitraum waren einerseits auf Kapitalrückführungen an die beiden Kommanditistinnen WIEN ENERGIE GmbH und ÖBf Beteiligungs GmbH zurückzuführen, andererseits wurden zur Gewinnerhöhung sowie zur Verlustabdeckung in den Jahren 2016 und 2017 Kapitalrücklagen aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen betrafen vor allem noch nicht verrechnete Fremdleistungen.

Bei den ausgewiesenen Investitionszuschüssen handelte es sich um einen Investitionszuschuss der Stadt Wien, der jährlich anteilmäßig entsprechend der Abschreibungsdauer bzw. der Abschreibung gegen übrige betriebliche Erträge aufgelöst wurde.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthielten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten aus der laufenden Verrechnung.

6.3 Gewinn- und Verlustrechnungen

6.3.1 Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020 (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 4: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember)

	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020
1. Umsatzerlöse	18,61	14,01	20,32	18,67	19,93	18,26	12,17	14,95
2. Sonstige betriebliche Erträge								
a) Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen	-	-	-	-	-	-	0,13	-

	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,01	-	0,08	0,16	0,11	-	-	-
c) Übrige	0,10	1,76	0,30	0,64	0,10	0,81	0,62	0,01
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen								
a) Materialaufwand	-10,51	-7,84	-11,22	-10,72	-11,78	-10,89	-7,22	-10,30
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen (Fremdstrombezug)	-1,51	-0,87	-1,38	-1,37	-1,15	-1,08	-0,82	-1,23
4. Abschreibungen								
a) Auf Sachanlagen	-3,08	-3,08	-3,09	-2,99	-19,80	-6,92	-0,09	-0,12
davon aus außerplanmäßiger Abschreibung auf Sachanlagen	-	-	-	-	-16,82	-5,99	-	-
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen								
a) Übrige	-3,24	-3,78	-3,65	-4,01	-2,63	-3,13	-2,00	-3,37
6. Betriebsergebnis	0,38	0,20	1,36	0,38	-15,22	-2,95	2,79	-0,06
7. Finanzergebnis	0,01	-	0,01	0,01	-	-	-	-
8. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,39	0,20	1,37	0,39	-15,22	-2,95	2,79	-0,06
9. Auflösung von Kapitalrücklagen	-	-	-	3,00	19,72	-	-	-
10. Den Gesellschafterinnen zuzurechnender Gewinn/Verlust	0,39	0,20	1,37	3,39	4,50	-2,95	2,79	-0,06

Quelle: Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG

6.3.2 Die in der Tabelle genannten Umsatzerlöse des 8-jährigen Betrachtungszeitraumes setzten sich aus den Stromerlösen und den Fernwärmeerlösen zusammen. Die bereits erwähnten Kesselschäden in den Jahren 2014 und 2018 sowie die bereits genannten Stillstandszeiten der Jahre 2019 und 2020 waren für die deutlichen Umsatzrückgänge dieser Jahre verantwortlich.

Die übrigen Erträge des Jahres 2014 beinhalteten eine Versicherungsentschädigung in der Höhe von rd. 1,50 Mio. EUR infolge des bereits erwähnten Kesselschadens. Die übrigen Erträge des Jahres 2016 enthielten eine Rückerstattung der Gesellschaftsteuer in der Höhe von rd. 0,53 Mio. EUR. Im Jahr 2018 wurde infolge der unten erwähnten außerordentlichen Abschreibung der Investitionszuschuss in der Höhe von

rd. 0,81 Mio. EUR auf übrige Erträge umgebucht bzw. aufgelöst. Die übrigen Erträge des Jahres 2019 enthielten eine Versicherungsentschädigung in der Höhe von rd. 0,62 Mio. EUR infolge des bereits erwähnten Kesselschadens aus dem Jahr 2018.

Der Materialaufwand betraf im Wesentlichen den Verbrauch von Waldhackgut sowie das für die Inbetriebnahme erforderliche Gas.

6.3.3 Bereits zum Ende des Geschäftsjahres 2017 wurde im Hinblick auf das Ende des geförderten Einspeisetarifes bzw. auf das Auslaufen des Vertrages über die Abnahme von Ökostrom gemäß Ökostromgesetz im Jahr 2019 und das Fehlen eines gesetzlichen Fördernachfolgetarifes sowie der vorherrschenden Strommarktpreise ein Impairmenttest bzw. Werthaltigkeitstest vorgenommen. Die diesbezügliche Impairmentberechnung ging dabei von einer Konservierung bzw. vorübergehenden Stilllegung des Biomassekraftwerkes für die Dauer von 5 Jahren (Jahre 2020 bis 2024) aus. Für diesen Stillstandszeitraum wurde aufgrund von Abschreibungen und Betriebskosten durchgehend sowohl mit negativen Jahresergebnissen als auch negativen Cashflows gerechnet bzw. geplant. Bei einem Berechnungszeitraum der Jahre 2018 bis 2023 und einer 5%igen Abzinsung ergab dieser Impairmenttest einen Kapitalwert des Biomassekraftwerkes von rd. 7,60 Mio. EUR, der dem Sachanlagewert in der Höhe von rd. 24,42 Mio. EUR gegenübergestellt wurde. Der Differenzbetrag von rd. 16,82 Mio. EUR ergab den Abwertungsbedarf und mündete in die außerplanmäßige Abschreibung des Biomassekraftwerkes und somit der Bauten auf fremdem Grund sowie der technischen Anlagen und Maschinen für das Geschäftsjahr 2017.

Da diese Wertminderung voraussichtlich von Dauer sein würde, war gemäß den unternehmensrechtlichen Bestimmungen eine außerplanmäßige Abschreibung auf den zum Abschlussstichtag niedrigen beizulegenden Wert vorzunehmen.

Mit Stichtag zum 31. Dezember 2018 wurde ein neuerlicher Impairmenttest durchgeführt, der auch von einer 5-jährigen Konservierung bzw. vorübergehenden Stilllegung des Biomassekraftwerkes nach Auslaufen des Vertrages über die Abnahme von

Ökostrom gemäß Ökostromgesetz im Jahr 2019 ausging. Obwohl die diesbezüglichen Planungen von Jahresüberschüssen bzw. von positiven Cashflows bereits ab dem 1. Jahr der möglichen Wiederinbetriebnahme, dem Jahr 2025, ausgingen, ergab diese Impairmentberechnung einen Kapitalwert von lediglich rd. 0,67 Mio. EUR, da sie nur die geplanten Cashflows bis zum Jahr 2023 berücksichtigte und die geplanten positiven Cashflows ab dem Jahr 2025 nicht einbezog. Auch dieser Impairmentberechnung wurde ein (Abzinsungs-)Zinssatz von 5 % zugrunde gelegt. Die Gegenüberstellung zum Sachanlagewert von rd. 6,66 Mio. EUR ergab damit eine außerplanmäßige Abschreibung für das Geschäftsjahr 2018 in der Höhe von rd. 5,99 Mio. EUR.

Aufgrund des Nachfolgeförderungstarifes für das Biomassekraftwerk auf Grundlage des Wiener Biomasseförderung-Ausführungsgesetzes wurde mit Stichtag 31. Dezember 2019 ein neuerlicher Impairmenttest durchgeführt, der von einem geförderten 3-jährigen Weiterbetrieb und einer 4-jährigen Konservierung des Biomassekraftwerkes ab dem 1. Februar 2023 ausging. Obwohl die Planzahlen einer möglichen Wiederinbetriebnahme ab dem Jahr 2027 durchwegs negative Jahresergebnisse und negative Cashflows zeigten, errechnete sich ein positiver Kapitalwert von rd. 0,72 Mio. EUR, da diese Impairmentberechnung nur einen Berechnungszeitraum der Jahre 2020 bis 2026 (Ende des Konservierungszeitraumes) berücksichtigte. Dieser Kapitalwert überstieg den Sachanlagewert von rd. 0,59 Mio. EUR um rd. 0,13 Mio. EUR, wodurch ein Zuschreibungsbedarf für das Biomassekraftwerk bzw. den Bauten auf fremdem Grund sowie den technischen Anlagen und Maschinen in dieser Höhe aufgezeigt und vorgenommen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass alle 3 oben genannten Impairmenttests auch Planzahlen (Umsätze, positive oder negative Jahresergebnisse und positive oder negative Cashflows) nach den Stilllegungs- bzw. Konservierungszeiträumen enthielten, diese jedoch bei den Berechnungen der Kapitalwerte unberücksichtigt blieben. Die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG begründete dies damit, dass nach einer 5-jährigen Stillstandszeit des Biomassekraftwerkes dessen Betriebsanlagengenehmigung automatisch erlöschen würde.

In Anbetracht des o.a. möglichen neuen Förderregimes empfahl der Stadtrechnungshof Wien, bei den künftigen Impairmenttests bzw. Impairmentberechnungen zur Ermittlung etwaiger Ab- und Zuschreibungen längerfristige Betrachtungszeiträume für die Bewertungen und Berechnungen heranzuziehen.

6.3.4 Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Kosten für die Betriebsführung, Kosten für Fremdleistungen und Instandhaltung sowie laufende Mietaufwendungen.

6.3.5 Aufgrund der hohen außerplanmäßigen Abschreibungen der Jahre 2017 und 2018 mussten in diesen Jahren hohe negative Betriebsergebnisse verzeichnet werden. Im Jahr 2016 wurden trotz eines positiven Betriebsergebnisses Kapitalrücklagen zur Erhöhung des Gewinnes aufgelöst. Die hohe Auflösung von Kapitalrücklagen im darauf folgenden Jahr 2017 diente einerseits der Verlustabdeckung und andererseits der Generierung eines den Gesellschafterinnen zuzurechnenden Gewinnes.

Trotz des deutlichen Umsatzrückganges im Jahr 2019 konnte ein positives Betriebsergebnis erwirtschaftet werden, da die Konservierung bzw. vorübergehende Stilllegung des Biomassekraftwerkes im Jahr 2019 auch zu einem deutlichen Rückgang des Materialaufwandes führte. Weiters entfiel infolge der hohen außerplanmäßigen Abschreibungen der beiden Vorjahre die planmäßige Abschreibung des Biomassekraftwerkes.

Die Wiederinbetriebnahme des Jahres 2020 führte zu einem (vorläufig) geringen Verlust.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Hinblick auf die nunmehrige Ökostromförderung einen Impairmenttest bzw. Impairmentberechnungen zur Ermittlung einer etwaigen Zuschreibung für den endgültigen Jahresabschluss 2020 durchzuführen.

6.3.6 Zusammenfassend hielt der Stadtrechnungshof Wien fest, dass im 8-jährigen Betrachtungszeitraum der Jahre 2013 bis 2020 insgesamt ein negatives Betriebsergebnis von rd. 13,12 Mio. EUR verbucht werden musste. Allerdings enthielt dieses negative Betriebsergebnis die außerordentlichen Abschreibungen der Jahre 2017 und 2018 in der Gesamthöhe von rd. 22,81 Mio. EUR sowie die Zuschreibung des Jahres

2019 von rd. 0,13 Mio. EUR und die ertragsmäßige Umbuchung des Investitionszuschusses von rd. 0,81 Mio. EUR. Eine Bereinigung dieses ausgewiesenen 8-jährigen Betriebsergebnisses um die außerordentlichen Abschreibungen und die Zuschreibung sowie die Umbuchung des Investitionszuschusses ergab insgesamt ein positives Betriebsergebnis von rd. 8,75 Mio. EUR für die Geschäftsjahre 2013 bis 2020.

6.4 Cashflowrechnungen

6.4.1 Die Entwicklung der Finanzlage anhand der Cashflows zeigte sich tabellarisch wie folgt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 5: Entwicklung der Cashflows für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2020 (jeweils 1. Jänner bis 31. Dezember)

	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2018	01.01. bis 31.12.2019	01.01. bis 31.12.2020
Cashflow aus dem operativen Bereich	1,12	3,40	4,10	4,00	4,00	3,10	3,30	0,06
Cashflow aus dem Investitionsbereich	-0,13	-	-	-	-	-	-	-
Cashflow aus dem Finanzierungsbereich	-1,00	-3,40	-3,20	-5,90	-3,40	-3,00	-1,50	-

Quelle: Jahresabschlüsse der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG

6.4.2 Die Einschau zeigte, dass in allen Jahren des Betrachtungszeitraumes positive Cashflows aus dem operativen Bereich in einer Spannweite zwischen 0,06 Mio. EUR und 4,10 Mio. EUR erwirtschaftet wurden.

Der Cashflow aus dem Investitionsbereich zeigte im Jahr 2013 die Investitionen in eine Hardwaremodernisierung und eine Softwareaktualisierung von Teilen des Leitsystems.

Der Cashflow aus dem Finanzierungsbereich betraf die Gewinnauszahlungen sowie die Kapitalrückführungen an die Gesellschafterinnen bzw. Kommanditistinnen.

6.5 Wirtschaftliche Planungen ab dem Jahr 2021 und Mehrjahresplanung bis zum Jahr 2025

Der im Zuge der Einschau vorgelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 sowie die Mehrjahresplanung für die Geschäftsjahre 2022 bis 2025 gingen von einer weite-

ren Konservierung der Anlage infolge der Einstellung der Produktion aufgrund des Endes der Ökostromförderung ab Mitte Februar 2023 aus, wobei diese Wirtschaftspläne bzw. Mehrjahrespläne unter Berücksichtigung des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht erstellt wurden. Die Planungen enthielten Umsatzerlöse für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 in der Höhe von rd. 16,89 Mio. EUR. Für die kurze Betriebsdauer im Jahr 2023 wurden rd. 2,51 Mio. EUR Umsatzerlöse geplant. Die geplanten Betriebsergebnisse der Geschäftsjahre 2021 und 2022 waren positiv, ab dem Jahr 2023 enthielt die Mehrjahresplanung negative Betriebsergebnisse. Die negativen Betriebsergebnisse der Jahre 2024 und 2025 beruhten ausschließlich auf den geringen Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Mehrjahresplanung nach Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes auf Basis der neuen Ökostromförderung zu überarbeiten.

7. Wert des Beteiligungsansatzes an der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG und außerplanmäßige Abschreibungen durch die WIEN ENERGIE GmbH

Die WIEN ENERGIE GmbH als Kommanditistin nahm in ihren Geschäftsbüchern zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 auf Basis des bereits erwähnten Impairmenttests eine außerordentliche Abschreibung ihres Beteiligungsansatzes an der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG in der Höhe von rd. 15,42 Mio. EUR vor. Diesem Impairmenttest lagen jene Planungsprämissen zugrunde, welche die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG für ihre Kraftwerksbewertung heranzog und der einen Kapitalwert in der Höhe von 7,60 Mio. EUR ergab. Im Sinn ihrer 2/3-Beteiligung errechnete die WIEN ENERGIE GmbH damit einen anteiligen Kapitalwert in der Höhe von rd. 5,07 Mio. EUR als Wert ihrer Beteiligung zu diesem Bilanzstichtag. Die Gegenüberstellung dieses anteiligen Kapitalwertes mit dem bisherigen Buchwert des Beteiligungsansatzes in der Höhe von rd. 20,49 Mio. EUR ergab die oben genannte außerordentliche Abschreibung in der Höhe von rd. 15,42 Mio. EUR.

Ab dem Geschäftsjahr 2018 erstellte die WIEN ENERGIE GmbH ihre Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit den IFRS, wodurch sie für ihre Beteiligungsbewertung des 2/3-KG-Anteiles an der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG nunmehr die vorhandenen Cashbestände der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG in den Berechnungen mit zu berücksichtigen hatte, wodurch sich entsprechend höhere Kapitalwerte ergaben. Ansonsten blieben die Planungsprämissen der Impairmenttests im Vergleich zu jenen des Biomassekraftwerkes ident. Der diesbezügliche Kapitalwert des 2/3-KG-Anteiles betrug zum 31. Dezember 2018 rd. 1,54 Mio. EUR, wodurch sich aufgrund des Beteiligungsbuchwertes in der Höhe von rd. 2,07 Mio. EUR zu diesem Bilanzstichtag eine außerordentliche Abschreibung von rd. 0,53 Mio. EUR ergab. Der Impairmenttest zum 31. Dezember 2019 ergab einen diesbezüglichen anteiligen Kapitalwert von rd. 3,79 Mio. EUR, weshalb die WIEN ENERGIE GmbH zu diesem Stichtag eine Zuschreibung auf ihren Beteiligungsansatz in der Höhe von rd. 2,25 Mio. EUR in ihren Geschäftsbüchern vornahm.

In Anbetracht des o.a. möglichen neuen Förderregimes empfahl der Stadtrechnungshof Wien der WIEN ENERGIE GmbH, bei den künftigen Impairmenttests zur Ermittlung etwaiger Ab- und Zuschreibungen ihres anteiligen Beteiligungsansatzes an der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG längerfristige Betrachtungszeiträume für die Bewertungen und Berechnungen heranzuziehen.

8. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG

Empfehlung Nr. 1:

Das Datum des aktuellen Gesellschaftsvertrages wäre beim Firmenbuchgericht nochmals bekanntzugeben (s. Punkt 2.1.5).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

In Anbetracht des möglichen neuen Förderregimes wären bei den künftigen Impairmenttests bzw. Impairmentberechnungen zur Ermittlung etwaiger Ab- und Zuschreibungen längerfristige Betrachtungszeiträume für die Bewertungen und Berechnungen heranzuziehen (s. Punkt 6.3.3).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG:

Aufgrund der momentanen Fördersituation (Förderung für 36 Monate vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2023) wurde die Impairmentberechnung der Sachanlagen bis zum Ende der Nutzungsdauer bzw. Abschreibungsdauer im Jahr 2026 berechnet. Darüber hinaus lassen die derzeitigen Annahmen keinen positiven Weiterbetrieb zu. Sobald das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz in Kraft tritt und der Weiterbetrieb der Anlage sich als betriebswirtschaftlich und technisch sinnvoll darstellen lässt, wird die Impairmentbetrachtung mit einem längerfristigen Betrachtungszeitraum berechnet und somit der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien gefolgt.

Empfehlung Nr. 3:

Im Hinblick auf die nunmehrige Ökostromförderung wäre ein Impairmenttest bzw. eine Impairmentberechnung zur Ermittlung einer etwaigen Zuschreibung für den endgültigen Jahresabschluss 2020 durchzuführen (s. Punkt 6.3.5).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG:

Eine Impairmentberechnung wurde im Zuge der Jahresabschlusserstellung für das Jahr 2020 durchgeführt. Aufgrund des Endes der Ökostromförderung ab Mitte Februar 2023 und da das künftige Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz zurzeit erst im Entwurfsstadium vorliegt, wurde eine Konservierung der Anlage ab Mitte

Februar 2023 angenommen. Diese Annahmen führen zu keiner ökonomisch nachhaltigen Zuschreibung der Sachanlagen.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Mehrjahresplanung nach Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes auf Basis der neuen Ökostromförderung zu überarbeiten (s. Punkt 6.5).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG:

Laut Gesellschaftsvertrag der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG ist ein jährlicher Voranschlag durch die Geschäftsführung der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH zu erstellen und durch die Gesellschafterinnen zu genehmigen.

Die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien wird daher unmittelbar nach Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes auf Basis der neuen Ökostromförderung umgesetzt.

Empfehlung an die WIEN ENERGIE GmbH

Empfehlung Nr. 1:

In Anbetracht des möglichen neuen Förderregimes wären bei den künftigen Impairmenttests zur Ermittlung etwaiger Ab- und Zuschreibungen des anteiligen Beteiligungsansatzes an der WIEN ENERGIE Bundesforste Biomasse Kraftwerk GmbH & Co KG längerfristige Betrachtungszeiträume für die Bewertungen und Berechnungen heranzuziehen (s. Punkt 7.).

Stellungnahme der WIEN ENERGIE GmbH:

Aufgrund der momentanen Fördersituation (Förderung für 36 Monate vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2023) wurde die Impairmentberechnung analog der Betrachtung der Gesellschaft

durchgeführt. Sobald das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz in Kraft tritt und der Weiterbetrieb der Anlage sich als betriebswirtschaftlich und technisch sinnvoll darstellen lässt, wird die Impairmentbetrachtung mit einem längeren Betrachtungszeitraum berechnet und somit der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien gefolgt.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Mai 2021